

gebung gehören, zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich ist. Obwohl nach dieser Ausdrucksweise es auf den ersten Blick kaum zweifelhaft erscheint, daß das Wort Reichsgesetzgebung hier — ebenso wie im Art. 4 — im materiellen Sinne genommen ist, so ist der wahre Sinn dieses Artikels doch nur dann zu gewinnen, wenn man unter dem Bereich der Reichsgesetzgebung denjenigen Kreis von Willensentschlüssen versteht, für welchen die Form des Reichsgesetzes notwendig ist. Art. 11, Abs. 2 will Bundesrat und Reichstag dagegen schützen, daß nicht die Form des Vertrages mißbraucht werden könne, um die Form des Reichsgesetzes zu umgehen¹⁾.

§ 57. Die Wirkungen der Reichsgesetze.

Die Wirkungen der Gesetze beruhen teils auf der Form, teils auf dem Inhalt; man hat demnach zu unterscheiden die formelle und die materielle Gesetzeskraft²⁾.

I. Die formelle Gesetzeskraft ist der Rechtssatz, daß ein in der Form des Gesetzes ergangener Willensakt des Reiches nur im Wege der Reichsgesetzgebung wieder aufgehoben oder abgeändert werden kann und seinerseits allen mit ihm im Widerspruch stehenden älteren Anordnungen derogiert. Die formelle Gesetzeskraft entspricht der Wirkung, welche die Form der Rechtsgeschäfte hat, insofern ein Vertrag, welcher in einer gesetzlich vorgeschriebenen Form abgeschlossen worden ist (z. B. ein Ehevertrag oder Erbvertrag) nur in der entsprechenden Form abgeändert oder aufgehoben werden kann; zu den materiellen, auf dem Inhalt des Geschäfts beruhenden Wirkungen hat dies keine Beziehung. Auf der formellen Gesetzeskraft beruht die überaus große praktische Wichtigkeit des formellen Gesetzesbegriffes. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß der Weg der Gesetzgebung nur in denjenigen Fällen beschritten wird, in welchen er von Rechts wegen beschritten werden muß; in zahlreichen Fällen wird der Weg der Gesetzgebung gewählt, in denen die Regierung auch im Wege der Verordnung das Ziel erreichen könnte³⁾, oder es werden in die Gesetze neben solchen Sätzen, für welche die Gesetzesform rechtlich notwendig ist, mit Rücksicht auf den Zusammenhang, die Vollständigkeit und

1) Vgl. unten die Lehre von den Staatsverträgen § 60 ff.

2) Dyroff S. 894 ff. unterscheidet in der Gesetzeskraft die Bestandsgarantie und die Gültigkeitgarantie und zerlegt die letztere in die Kompetenzgarantie und Aenderungskraft und führt diese Analyse scharfsinnig durch; ich kann mich aber nicht überzeugen, daß diese scholastischen Distinktionen von praktischer Bedeutung sind oder die theoretische Erkenntnis fördern.

3) Sehr treffend äußert sich hierüber G. Meyer bei Grünhut VIII, S. 26—33, welchem sich Schulze, Deutsches Staatsrecht I, S. 520 anschließt. Vgl. auch Gneist in v. Holtzendorffs Rechtslexikon (3. Aufl.) III, S. 1064 und Jellinek S. 256 fg.

Verständlichkeit Vorschriften mit aufgenommen, welche nur Ausführungsbestimmungen sind und durch Verordnungen oder Instruktionen erlassen werden könnten. Die Regierung bindet sich dadurch, daß sie für solche Anordnungen den Weg der Gesetzgebung beschreitet, zwar mehr, als von Rechts wegen erforderlich ist, aber sie entlastet sich dadurch von ihrer Verantwortlichkeit; sie gewinnt für die Maßregel eine größere Festigkeit und Beständigkeit; sie entgeht den Schwierigkeiten, welche in betreff der zur Durchführung der Maßregel erforderlichen Kosten bei Feststellung des Etats entstehen könnten. Aus diesen Gründen bedarf das konstitutionelle Staatsrecht den Weg der Gesetzgebung auch außerhalb des Gebietes der Rechtsordnung. Die durch das konstitutionelle System gegebene Gefahr der Konflikte zwischen Regierung und Volksvertretung wird abgeschwächt. Die Verantwortlichkeit der Regierung wird dadurch erst erträglich und durchführbar, daß der Regierung die Möglichkeit eröffnet ist, anstatt auf eigene Hand Maßregeln zu treffen, durch das Beschreiten des Gesetzgebungsweges die Volksvertretung zur Mitwirkung an allen Angelegenheiten, an denen es die Regierung für notwendig erachtet, herbeizuziehen. Ist für irgend welchen staatlichen Willensakt die Form des Gesetzes angewendet worden, so ist hierdurch das Gebiet, auf welchem die Regierung ihren Willen allein zur Geltung bringen kann, begrenzt; der im Wege des Gesetzes erklärte Wille des Staates kann, soweit nicht ausdrücklich im Gesetze selbst Ausnahmen vorbehalten sind, nur auf demselben Wege abgeändert werden. Hieraus ergibt sich der Begriff, welcher mit dem Ausdruck »Bereich der Gesetzgebung« bezeichnet wird; er ist das Herrschaftsgebiet der förmlichen Gesetzeskraft; er umfaßt nicht nur die Rechtsordnung und diejenigen Gegenstände, welche durch spezielle Verfassungsbestimmung ihm zugewiesen sind, wie z. B. die Feststellung des Etats, sondern alle Fälle, in denen irgend ein in Gesetzesform erklärter Wille des Staates abgeändert oder außer Geltung gesetzt werden soll¹⁾.

Mit dem im Vorstehenden entwickelten Begriff der formellen Gesetzeskraft stehen folgende staatsrechtliche Erscheinungen im Zusammenhange:

1. Die formelle Gesetzeskraft ist unabhängig von dem Inhalt der Gesetze. Es gibt viele und wichtige staatliche Anordnungen, denen zwar formelle Gesetzeskraft zukommt, welche aber nicht Rechtsnormen sind. Dahin gehören die zahlreichen instruktionellen Vorschriften der Prozeßordnungen, Subhastationsordnung, Grundbuchordnung u. s. w. Dieselben können auf keinem anderen Wege als auf dem der Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden, weil die Sanktion der Prozeßordnungen u. s. w. sie mitumfaßt; auf ihre Verletzung aber

1) Vgl. über die Entwicklung dieses Grundsatzes im englischen Staatsrecht unter der Regierung Edwards III. Gneist, Das englische Parlament (Berlin 1886) S. 161.



kann das Rechtsmittel der Revision nicht gegründet werden, weil das letztere nur zulässig ist, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Strafprozeßordnung § 376, Zivilprozeßordnung § 550. Dies ist in der prozeßrechtlichen Literatur und in der Rechtsprechung anerkannt¹⁾. Hier treten die formelle Gesetzeskraft und die materielle Wirkung der Rechtsnorm in deutlich erkennbaren und praktisch sehr belangreichen Gegensatz. Aber was von den Prozeßordnungen gilt, findet auch auf andere Gesetze Anwendung, wenngleich sich hier der Gegensatz nicht immer in der Rechtsprechung geltend machen kann. Ein besonders wichtiges Beispiel sind die Positionen des Staatshaushaltsetats. Durch die Sanktion des Etatsgesetzes wird jede einzelne Position desselben mit formeller Gesetzeskraft ausgestattet, ohne daß sie aber dadurch den Charakter der Rechtsnorm erhält; eine »Abänderung« des gesetzlich festgestellten Etats kann nur in der Form des Gesetzes erfolgen, aber eine »Abweichung« von den Ansätzen desselben hat nicht notwendig den Charakter der Rechtswidrigkeit. (Siehe Bd. 4 die Lehre vom Budgetrecht.)

2. Die formelle Gesetzeskraft ist unabhängig davon, ob das Gesetz materiell in Kraft getreten ist oder nicht²⁾. Sie tritt ein, sobald das Gesetzgebungsgeschäft vollendet, si lex perfecta est, d. h. das Gesetz verkündigt ist. Das will sagen: Von diesem Zeitpunkte an kann das Gesetz nicht auf anderem Wege wieder rückgängig gemacht oder abgeändert oder suspendiert werden, als durch einen in der Form des Gesetzes ergehenden Akt. Weder ein in dem publizierten Gesetz selbst bestimmter Anfangstermin seiner Geltung, noch der im Art. 2 der Reichsverfassung in Ermangelung einer solchen Bestimmung festgesetzte Anfangstermin seiner »verbindlichen Kraft« bezieht sich auf die formelle Gesetzeskraft³⁾.

Die letztere tritt immer für das ganze Gesetz in demselben Augenblick ein, während die materielle Geltung für verschiedene Anordnungen eines Gesetzes zu verschiedenen Zeitpunkten beginnen kann⁴⁾. Auch wenn das Gesetz einen Tatbestand betrifft, der sich niemals ver-

1) Vgl. Seligmann a. a. O. S. 40, 41, 105, 123, 172; Jellinek S. 245; Anschütz S. 77 fg. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 5, S. 366 und in Strafsachen Bd. 6, S. 27.

2) Vgl. Dyroff S. 871.

3) Der Unterschied zwischen der formellen und materiellen Gesetzeskraft dient zur Lösung der Schwierigkeiten, welche die Bedeutung des Gesetzes während einer sogenannten *vacatio legis* bereitet. Vgl. Binding in der Krit. Vierteljahrsschr. N. F. II, S. 522; Jellinek, Rechtliche Natur der Staatenverträge 1880, S. 36; derselbe, Gesetz und Verordnung S. 329.

4) Dies ist nicht selten der Fall. Beispiele sind das Reichsgesetz betreffend den Zolltarif vom 15. Juli 1879, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 207); das Reichsgesetz über den Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884, § 14 (Reichsgesetzbl. S. 64); das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, § 111 (Reichsgesetzbl. S. 109) und vom 28. Mai 1885, § 17 (Reichsgesetzbl. S. 163), Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, Art. 9 (Reichsgesetzbl. S. 706) und viele andere.

wirklicht, oder wenn seine materielle Geltung an eine Bedingung geknüpft ist, welche nicht eintritt, wird seine formelle Kraft dadurch nicht beeinträchtigt.

Hierdurch ist auch der Schlüssel gegeben zur Lösung der interessanten Frage, welches von zwei einander widersprechende Gesetzen den Vorrang hat, wenn das eine früher verkündigt, aber später in Kraft getreten ist als das andere. Aus dem Gebiet der Reichsgesetzgebung dient folgender Fall als Beispiel. Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (in Kraft getreten am 1. Juli 1877) enthält eine Vorschrift über den Beweis durch Sachverständige, welche von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (verkündigt bereits am 19. Februar 1877, in Kraft getreten erst am 1. Oktober 1879) abweicht; es fragt sich, derogierte das Patentgesetz der Zivilprozeßordnung oder vice versa? Sehen wir bei der Entscheidung dieser Frage davon ab, inwieweit das Patentgesetz als *lex specialis* etwa den Vorrang hat, und nehmen wir an, daß die Entscheidung allein nach der Regel *lex posterior derogat priori* zu treffen wäre, so ergibt sich, daß der in der Zivilprozeßordnung erklärte Gesetzgebungswille der ältere, der im Patentgesetz erklärte der neuere ist, daß demnach die in der Zivilprozeßordnung sanktionierten Normen nur mit der Modifikation in Geltung treten konnten, welche sie durch § 18 des Patentgesetzes erfahren haben, gerade so, als wäre der Wortlaut der Zivilprozeßordnung vor dem Anfangstermin ihrer Geltung ausdrücklich abgeändert worden¹⁾. Die Priorität bestimmt sich nicht nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, sondern nach dem der Verkündigung, d. h. die formelle Gesetzeskraft ist maßgebend.

Hiermit steht im Zusammenhange die Regel, daß, wenn ein Gesetz den Kaiser oder eine Reichsbehörde zum Erlaß einer Verordnung ermächtigt oder anweist, die Verordnung sofort rechtsgültig erlassen werden kann, ohne daß der Zeitpunkt abgewartet zu werden braucht, mit welchem das Gesetz »in Kraft tritt«. Würde das Gesetz vorher ohne Wirksamkeit sein, so würde ja auch diese Ermächtigung erst mit diesem Zeitpunkte in Kraft treten und eine vorher erlassene Verordnung ohne staatsrechtliche Befugnis erlassen, also rechtsungültig sein. Nun müssen aber gewöhnlich die Ausführungsbestimmungen gleichzeitig mit dem Gesetz selbst in Geltung treten, also vor diesem Zeitpunkt erlassen werden; in der Praxis hat man auch niemals daran den geringsten Anstoß genommen, und dies mit Recht; denn die formelle Rechtsgültigkeit der Ausführungsverordnung wird getragen durch die formelle Gesetzeskraft des ermächtigenden Gesetzes²⁾.

1) Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 20. Dezember 1881, Bd. 6, S. 339; Seydel, Bayer. Staatsrecht II, S. 314; Behrend, Handelsrecht I, § 17, Note 13.

2) Einen anderen Anwendungsfall bilden die sogenannten Blankettstrafgesetze, welche formelle Gesetzeskraft sogleich mit der Publikation erlangen, dagegen verbindliche Kraft (Anwendbarkeit) erst in Verbindung mit den vielleicht

3. Die formelle Gesetzeskraft kann einem Willensakt des Staates, welcher nicht in der Form des Gesetzes erlassen worden ist, besonders beigelegt werden, nämlich durch die Vorschrift, daß er nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden könne. Ein bekanntes und wichtiges Beispiel hierfür liefert die preußische Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854, welcher durch das Gesetz vom 7. Mai 1853 im Voraus formelle Gesetzeskraft beigelegt worden war. Aus dem Gebiet der Reichsgesetzgebung sind als Beispiele zu erwähnen die Verordnungen über die Abgrenzung der Reichstagswahlkreise (siehe Bd. 1, S. 318) und die auf Grund des § 6, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung erlassenen Verordnungen. Auch diejenigen kaiserlichen Verordnungen, durch welche der Zeitpunkt festgesetzt wird, mit welchem ein Reichsgesetz in Geltung tritt, haben von diesem Termin an formelle Gesetzeskraft, da die Delegation zum Erlaß solcher Verordnungen nicht die Befugnis einschließt, die Geltung einmal in Kraft getretener Gesetze wieder aufzuheben.

4. Es kann andererseits einer in Form des Gesetzes erlassenen Vorschrift die formelle Gesetzeskraft entzogen werden durch die gesetzliche Bestimmung, daß sie im Verordnungswege abgeändert oder aufgehoben werden kann. Beispiele dafür sind § 6, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung von 1877, und § 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 210). Vgl. auch Gesetz vom 10. September 1883, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 303)¹⁾.

5. Die formelle Gesetzeskraft läßt eine Abstufung oder Steigerung zu, indem die Formen, in denen eine Anordnung abgeändert werden kann, mehr oder weniger erschwert werden können. Hierauf beruht der Unterschied zwischen einfachen und Verfassungsgesetzen, wofern für die Aufhebung der letzteren besondere, vom gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung abweichende Regeln gelten. Die erhöhte Kraft der Verfassungsgesetze ist eine verstärkte formelle Gesetzeskraft, während die materielle Wirkung einer Vorschrift ganz unberührt davon bleibt, ob die Vorschrift in der Verfassungsurkunde oder in einem »einfachen« Gesetze oder in einer rechtsgültig erlassenen Verordnung enthalten ist²⁾. Demgemäß kann auch einer Gesetzesbestimmung, welche nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden ist, die formelle Kraft einer Verfassungsbestimmung beigelegt werden durch die Anordnung, daß sie nur auf dem für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Wege abgeändert werden darf; und andererseits kann einer Verfassungsbe-

nach längerer Zeit erlassenen Ergänzungs- oder Ausfüllungsbestimmungen. Binding, Handb. d. Strafrechts I, S. 228. Dyroff S. 876 ff. bildet eine besondere Kategorie der „bezugnehmenden Gesetze“, um diese und ähnliche Erscheinungen zu erklären.

1) Die von Dyroff S. 897 erhobenen Bedenken sind m. E. nicht erheblich, wengleich es richtig ist, daß die Entziehung der „Bestandsgarantie“ in Gesetzesform erfolgen muß und eine beschränkte oder bedingte sein kann.

2) Vgl. Dyroff S. 909 ff.

stimmung die formelle Kraft eines einfachen Gesetzes beigelegt werden durch die Anordnung, daß sie im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann, wie z. B. Art. 20, Abs. 2, Art. 60, Art. 68 der Reichsverfassung¹⁾).

II. Die materiellen Wirkungen der Gesetze bestimmen sich nach deren Inhalt und können daher ebenso verschieden sein wie diese. Wenn ein Gesetz eine Rechtsvorschrift enthält, so hat es die Bedeutung, welche dem Rechte überhaupt zukommt, nämlich die durch das gesellige Zusammenleben der Menschen gebotenen Schranken und Grenzen der natürlichen Handlungsfreiheit des Einzelnen zu bestimmen. Das Gesetz kann diese Handlungsfreiheit in einem gewissen Umfange anerkennen, also eine Ermächtigung oder Erlaubnis enthalten, oder es kann sie in einem gewissen Umfange aufheben, sei es durch ein Gebot oder sei es durch ein Verbot, und es kann endlich an die Verletzung dieser Anordnungen Rechtsnachteile knüpfen. *Legis virtus haec est: imperare, vetare, permittere, punire*, sagt *Modestinus*²⁾).

Ergibt sich schon aus diesem verschiedenen Inhalt eine große Mannigfaltigkeit der Wirkungen, so wird die letztere noch dadurch gesteigert, daß die in dem Gesetz enthaltene Anordnung bald an die Einzelnen, bald an die Behörden und Organe der Staatsgewalt selbst gerichtet sein kann. Dies gilt auch von der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zivilrechts, indem dadurch den Gerichten Befehle erteilt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange sie den privatrechtlichen Ansprüchen den rechtlichen Schutz gewähren sollen. Sehr zahlreiche Gesetze regeln nur die eigene Tätigkeit des Staates, seine Verfassung, die Zusammensetzung, Geschäfte und Geschäftsformen der Behörden, die wirtschaftliche Ordnung des Staatswesens, den Betrieb der Staatsanstalten usw. Solche Gesetze berühren den Untertan des Staates unmittelbar gar nicht und sind auf ihn und seine individuellen Rechtsbeziehungen unanwendbar; er wird von den Wirkungen dieser Gesetze nur dadurch mitbetroffen, daß er in dem

1) Die staatsrechtliche Lehre von dem Verhältnis der Verfassungsgesetze zu einfachen Gesetzen und von der rechtlichen Bedeutung materiell verfassungswidriger Gesetze leidet an erheblichen und zahlreichen Unklarheiten, weil man den Gegensatz formeller und materieller Gesetzeskraft, der gerade für die Lösung dieses Problems von maßgebender Bedeutung ist, nicht genügend gewürdigt hat. Statt dessen hat man den Verfassungssätzen eine „höhere Auktorität“, „eine größere Intensivität des staatlichen Willens“, eine „besondere Unverbrüchlichkeit“ u. dgl. zugeschrieben, wodurch man in Widerspruch mit der Behauptung kommt, das das Gesetz, auch das einfache, die unmittelbare und höchste Willensäußerung des Staates sei. Vgl. oben S. 39 und Jellinek S. 248 fg. Eine abweichende namentlich auf das bayrische Recht gestützte Behandlung dieser Lehre gibt jetzt D y r o f f a. a. O. S. 909 ff. Gegen das hier in Bezug genommene Urteil des vormaligen Oberappellationsgerichts zu Lübeck hat sich bereits das Reichsgericht (Entsch. Bd. 9, S. 235) ausgesprochen.

2) L. 7 Dig. de Legibus I, 3.

Staatswesen lebt, in welchem jene Gesetze gelten¹⁾.

Diese Gesetze sind scheinbar Befehle des Staates an sich selbst. Da jeder wirksame Befehl aber ein Ueber- und Unterordnungsverhältnis voraussetzt, einen mit der Gewalt zum Befehlen ausgestatteten Herrn und einen zum Gehorsam verpflichteten Untergebenen, so kam man wegen jenes Scheines dazu, zwischen dem Staat, dem der Befehl erteilt wird, und dem Staate, welcher den Befehl erläßt, zu unterscheiden, oder mit anderen Worten: die »gesetzgebende Gewalt« für die höchste Gewalt im Staate zu erklären, welcher die anderen »Gewalten« gehorchen müssen, also untergeordnet seien²⁾. Diese Theorie löst die Einheitlichkeit des Staates auf und steht im Widerspruch mit dem Begriff der Souveränität, der die Unteilbarkeit in sich schließt. Die gesetzgebende Gewalt ist identisch mit der Staatsgewalt und kann demnach nicht in mystischer und transszendentaler Weise über der Staatsgewalt schweben. Jene Gesetze sind auch in der Tat nicht Befehle, welche an die Staatsgewalt gerichtet sind, sondern Befehle der Staatsgewalt an die Behörden und Beamten und an die übrigen Körperschaften und Personen, welche staatliche Funktionen zu verrichten haben. Sie enthalten die Anordnungen des Staates darüber, wie diese Funktionen zu versehen sind; sie sind der maßgebende Ausdruck des wirklichen und wahren Willens des Staates. Wenn diese Gesetze von der Regierung oder der Volksvertretung, von Behörden und Beamten verletzt werden, so tritt nicht die Staatsgewalt mit sich selbst in Widerspruch, sondern die Personen, welche das Gesetz, statt es zur Anwendung zu bringen, verletzen, treten in Widerspruch mit der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt in abstracto ist durch das Gesetz niemals gebunden, denn der Staat kann seine Gesetze jederzeit ändern, suspendieren oder aufheben, wohl aber Jeder, der die Staatsgewalt nach dem Willen des Staates zu handhaben hat.

Wenn ein Gesetz keine Rechtsregeln zum Inhalte hat, sondern ein konkretes Rechtsverhältnis, z. B. die E r m ä c h t i g u n g zum Abschluß einer Anleihe, eines Kaufes oder Verkaufes, einer Schenkung (Dotation), einer Bürgschaftsübernahme u. dgl., oder die Erteilung einer Decharge, Indemnität, Ratihabition, oder einen Auftrag, Dienstbefehl usw., oder die Aufstellung eines Wirtschaftsplans (Rechnungsvoranschlags) usw., oder die Entscheidung eines Rechtsstreites, so sind seine materiellen Wirkungen nicht diejenigen der R e c h t s a t z u n g, sondern diejenigen des R e c h t s g e s c h ä f t e s und zwar in jedem Falle nach Maßgabe der konkreten Willenserklärung, welche in dem Gesetze enthalten ist. Mit Rücksicht auf die m a t e r i e l l e n Wirkungen ist daher ein solches Gesetz nach denjenigen Regeln zu beurteilen, welche von der betref-

1) Die grundlosen Einwendungen, welche v. Martitz a. a. O. S. 38 fg. gegen diese Ausführungen erhoben hat, sind bereits von G. Meyer bei Grünhut VIII, S. 31 zurückgewiesen worden. Vgl. auch Seligmann S. 95 fg.

2) Vgl. z. B. Schulze, Preuß. Staatsrecht II, S. 206; Westerkamp S. 93.

fenden Kategorie von Rechtsgeschäften, unter welche sich der Inhalt des Gesetzes subsumieren läßt, gelten. Daneben aber und völlig unberührt hiervon besteht die formelle Gesetzeskraft einer solchen Willenserklärung in der im Vorstehenden entwickelten Bedeutung.

Manche Gesetze, welche weder eine Rechtsnorm noch ein Rechtsgeschäft zum Inhalt haben, sind ohne alle materielle Wirkung; dahin gehören insbesondere die zahlreichen Gesetzesparagrafen, welche politische, juristische, soziale oder ethische Ansichten zum Ausdruck bringen, Ankündigungen, daß eine gewisse Materie besonders geregelt werden wird, oder daß Anordnungen irgend welcher Art vorbehalten werden, Konstatierungen von Tatsachen usw. (Siehe oben S. 62 fg.)

III. Aus dem Begriff des Gesetzes folgt, daß im Prinzip dem Gewohnheitsrecht derogatische Kraft nicht zukommt¹⁾. So lange der Staat seinen Befehl, daß ein gewisser Rechtssatz gelten soll, aufrecht erhält, können Untertanen und Behörden diesen Befehl nicht unbeachtet lassen und noch weniger ihn durch Nichtbefolgung aufheben. Insbesondere darf der vom Staat bestellte Richter den staatlichen Rechtsschutz nicht in anderer Weise und nach anderen Grundsätzen handhaben, als ihm durch die Gesetze des Staates vorgeschrieben ist.

Allein das Gesetz kann unanwendbar werden, wenn die Tatbestände, die es regeln will, nicht mehr existieren. Der Wille, den der Staat in seinem Gesetze ausspricht, hat in vielen Fällen Lebensverhältnisse, Einrichtungen und wirtschaftliche Zustände zur selbstverständlichen und deshalb stillschweigenden Voraussetzung, so daß bei dem Wegfallen dieser Voraussetzung auch der im Gesetz ausgesprochene Wille wegfällt. Von dem in dem Gesetze enthaltenen Be-

1) Für das Handelsrecht erkennt auch Thöl, Handelsrecht (5. Aufl.) I, § 22, S. 77 dies an und zwar nicht wegen Art. 1 des alten Handelsgesetzbuchs, sondern wegen Art. 2 der Reichsverfassung, demzufolge „es kein den Reichsgesetzen widerstrebendes Recht irgend einer Art gibt“. Vgl. jedoch Eisele a. a. O. S. 264 ff., 301 ff.; Jellinek S. 334 fg. Eine eingehendere Erörterung des Problems über das Verhältnis des gesetzlichen Rechts zum Gewohnheitsrecht muß ich mir an dieser Stelle versagen; ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß das Gesetz eine Betätigung der staatlichen Herrschaft ist, der gegenüber die „nichtorganisierte Rechtsgemeinschaft“ nicht befugt ist, im Wege der Gewohnheit einen entgegengesetzten Willen zur rechtlichen Anerkennung zu bringen. Gibt es dem Staatsgesetz gegenüber kein Recht auf Ungehorsam, so kann es auch kein Recht auf gewohnheitsmäßigen Ungehorsam geben. Seidler, Zur Lehre vom Gewohnheitsrecht, Stuttgart 1898, S. 27 erklärt das derogatorische Gewohnheitsrecht als einen „Rechtsbruch“, als eine „Revolution milder Form im kleinen Rahmen der Gestaltung einzelner Rechtsätze“. Gibt es aber ein Recht zum Rechtsbruch und zur Revolution? Damit kann man doch die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechts nicht rechtlich begründen. Uebereinstimmend mit meiner Ansicht Fleiner, Instit. des Verw.R. S. 76 fg.

fehl gilt ganz dasselbe, was überhaupt von jedem Befehl gilt; er kann seine Kraft und Wirksamkeit wegen veränderter Umstände verlieren. In den Gesetzen werden die Tatbestände, auf welche die gesetzlichen Regeln Anwendung finden sollen, gewöhnlich nur unvollständig angegeben; sie sind aus den allgemeinen Lebensverhältnissen und Kulturzuständen zu ergänzen. Auch können die im Gesetze ausdrücklich aufgeführten Momente zwar fortbestehen, aber ihre Bedeutung völlig verändern, wenn sie mit anderen Lebensverhältnissen sich kombinieren. Wünschenswert wird es zwar auch in diesen Fällen sein, daß der Staat, um Zweifel zu vermeiden, das veraltete Gesetz ausdrücklich aufhebt; allein eine solche förmliche Aufhebung ist nicht absolut erforderlich, da der Wille des Staates, die neueren veränderten Lebensverhältnisse rechtlich zu regeln und sie Normen, die für andere Tatbestände gegeben waren, zu unterwerfen, überhaupt niemals vorhanden war, und deshalb auch nicht aufgehoben zu werden braucht. Die sogenannte derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechtes reduziert sich daher auf eine Interpretation des Gesetzes und auf die Regel, daß das Gesetz auf solche Fälle nicht anzuwenden ist, auf welche es selbst nicht angewendet werden will¹⁾. Einen sehr bemerkenswerten Grundsatz stellt in dieser Beziehung das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 auf. Nachdem es im § 19 die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Gesetze bezeichnet hat, fügt es im § 20, Absatz 1 hinzu: »Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.« Was hier hinsichtlich des örtlichen Geltungsbereichs der Gesetze angeordnet ist, gilt auch für die zeitliche Geltungsdauer; die Gesetze werden unanwendbar mit dem Verschwinden »der Einrichtungen und Verhältnisse, welche sie voraussetzen«, dagegen nicht durch die geheimnisvolle Kraft eines mystischen Rechtsbewußtseins der »Volksseele«.

IV. Nach den Eingangsworten des Art. 2 übt das Reich das Recht der Gesetzgebung »innerhalb dieses Bundesgebietes« aus. Diese Worte können unmöglich ausdrücken wollen, daß die Reichsgesetze außerhalb des Bundesgebietes nicht gelten. Denn teils versteht es sich von selbst, daß die Staatsgewalt der Regel nach nur in dem ihr unterworfenen Gebiete sich wirksam entfalten kann; die Worte würden daher einen äußerst trivialen Sinn haben, wenn sie nur hervorheben sollen, daß das Reich dem Ausland keine Gesetze geben könne. Teils würden sie etwas offenbar unrichtiges aussagen; denn es ist zweifellos, daß das Reich auch solche Gesetze geben kann, welche

1) Eine weitere Ausführung dieses mit der herrschenden Theorie vom Gewohnheitsrecht im Widerspruch stehenden Gedankens muß ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalten. Vgl. die Erörterungen von R ü m e l i n in Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik Bd. 27 S. 153 ff.

außerhalb des Bundesgebietes zur Geltung und Wirksamkeit kommen, und zwar nicht nur in den Jurisdiktionsbezirken der Reichskonsulate und den Schutzgebieten, sondern allgemein im Auslande. Territorial begrenzt ist nur die Handhabung des Rechtsschutzes; sie kann nur in dem Bundesgebiet verwirklicht werden, dem die Schutzgebiete, die Konsular-Jurisdiktionsbezirke und in einigen Beziehungen die deutschen Seeschiffe hinzutreten. Soweit die Gesetze dagegen die Reichsangehörigen zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichten oder sonst Rechtsnormen für ihr Verhalten aufstellen, ist ihr Geltungsbereich örtlich überhaupt nicht begrenzt. Beispiele liefern das Konsulatsgesetz, das Reichsbeamten-gesetz hinsichtlich der Reichsbeamten, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, die Mehrzahl der auf die Seeschifffahrt bezüglichen Gesetze, das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes § 61–64, 68, Abs. 2, § 85; die Vorschriften über Bestrafung von Verbrechen, welche im Auslande verübt werden (Reichsstrafgesetzbuch § 4 fg.), Militärstrafgesetzbuch § 7, 161; Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, § 100 usw.

Die Worte sollen vielmehr nur andeuten, daß für die Gesetzgebung des Reiches das Bundesgebiet eine Einheit ist, und daß die in dem vorhergehenden Art. 1 aufgeführten Staaten, aus deren Gebieten das Bundesgebiet besteht, für die räumliche Geltung der Reichsgesetze keine gesonderten Rechtsgebiete bilden wie zur Zeit des deutschen Bundes. Nur soweit Reservatrechte einzelner Staaten die Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung beschränken, ist eine Ausnahme begründet.

Diese Einheit des Bundesgebietes als Geltungsbereich der Reichsgesetze schließt aber nicht den Satz ein, daß das Reich seine Gesetze immer für das ganze Bundesgebiet erlassen müsse. Gesetze und ebenso Verordnungen des Reiches können auch für Teile des Bundesgebietes gegeben werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Geltungsgebiet des Reichsgesetzes mit dem Gebiete eines oder mehrerer Bundesstaaten zusammenfällt oder nicht¹⁾. Nur in betreff des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens ist nach Art. 4, Ziff. 13 der Reichsverfassung (Gesetz vom 20. Dezember 1873) die Kompetenz des Reiches beschränkt auf »die gemeinsame Gesetzgebung«. Darnach ist die Fortbildung und Umgestaltung eines einzelnen Landrechts oder Partikularrechts durch die Reichsgesetzgebung verfassungsmäßig ausgeschlossen²⁾. Soweit indes partikuläre

1) Hiersemenzel I, S. 36; Riedel S. 81. Beispiele: Gesetz vom 4. Mai 1868 für die hohenzollernschen Lande (Bundesgesetzbl. 1868, S. 150); Gesetz vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) für beide Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und preußische Gebietsteile; Gesetz vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) für dieselben Gebiete und Nordhessen; Gesetz vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 376) für Teile des hamburgischen Gebietes usw.

2) Vgl. darüber Heinze S. 142 fg. und derselbe in den Erörterungen zum Entwurf des Strafgesetzbuchs (1870) S. 18 fg. Die von ihm gezogenen Konsequenzen gehen aber zu weit. Vgl. Rüdorff, Kommentar zum Strafgesetzbuch (2. Aufl.) S. 55.



Rechtssätze mit den allgemeinen von der Reichsgesetzgebung befolgten Prinzipien und Tendenzen im Widerspruch stehen, ohne daß sie durch den Wortlaut der Reichsgesetze als aufgehoben zu erachten sind, steht es dem Reiche zu, sie durch besondere Gesetze zu beseitigen ¹⁾.

Der Satz, daß Reichsgesetze auch für Teile des Bundesgebietes erlassen werden können, findet folgende spezielle Anwendungsfälle:

1. Ein Landesgesetz kann zum Reichsgesetz erklärt werden ohne Erweiterung seines Geltungsgebietes ²⁾. Dadurch wird in den geltenden Rechtssätzen selbst nichts geändert, sondern nur der landesherrliche Befehl, diese Sätze als Rechtsregeln zu befolgen, durch den Befehl des Reiches ersetzt. Dies hat die Wirkung, daß der Einzelstaat dieses Gesetz weder aufheben noch verändern kann, betrifft also die formelle Gesetzeskraft.

Hiervon ist aber wohl zu unterscheiden der überaus häufige Fall, daß in einem Reichsgesetz hinsichtlich gewisser Punkte auf die Landesgesetze verwiesen, dieselben für anwendbar erklärt, oder in Kraft erhalten werden. Eine solche Anordnung eines Reichsgesetzes enthält keine Sanktion der in den Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen und stattet demnach nicht die zur Zeit geltenden Landesgesetze mit der Kraft von Reichsgesetzen aus, sondern sie erklärt, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften in den landesgesetzlichen ihre Ergänzung finden sollen; sie bestätigt also die Fortdauer der Autonomie der Einzelstaaten ³⁾. Demgemäß können solche Landesgesetze von den einzelnen Staaten abgeändert und aufgehoben werden ⁴⁾.

1) Ein Beispiel liefert das Gesetz vom 4. November 1874 (Reichsgesetzbl. S. 128), welches Bestimmungen des Lübecker Rechts und Rostocker Stadtrechts aufhob, die mit den Prinzipien der Gewerbeordnung nicht im Einklang standen. Ebenso ist dem Reiche wohl nicht die Befugnis zu bestreiten, Landesgesetze aufzuheben oder für nichtig zu erklären, welche sich mit der gemeinsamen Gesetzgebung des Reichs in Bezug auf bürgerliches Recht, Strafrecht oder gerichtliches Verfahren in Widerspruch befinden. Dadurch kann das Reich Ueberschreitungen der den Einzelstaaten zustehenden Autonomie beseitigen und unschädlich machen. Ein solches Gesetz wäre nicht Normierung des Partikularrechts, sondern Schutz des gemeinsamen Rechts. Abweichender Ansicht ist Hei n z e S. 143. Gegen denselben erklärt sich auch Bind i n g, Strafrecht I. S. 277, 285, Note 24.

2) Dies ist z. B. geschehen hinsichtlich des alten Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung.

3) Nicht der augenblickliche Bestand der landesgesetzlichen Vorschriften, sondern die Landesgesetzgebung als fortwirkende Rechtsquelle wird in Kraft erhalten. Vgl. auch Hei n z e S. 89 ff.

4) Ausdrücklich ausgesprochen ist dies in dem Gesetz über die Bundesflagge vom 25. Oktober 1867, § 19 (Bundesgesetzbl. S. 39): „Die landesgesetzlichen Bestimmungen . . . finden Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften des Bundesgesetzes sich vertragen und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.“ Vgl. ferner das Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867, § 5, Abs. 2 (Bundesgesetzbl. S. 160). Das Einführungsgesetz zum BGB. Art. 3 bestimmt ebenfalls, daß soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben, neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können. Ebenso Art. 128 und

2. Ein Reichsgesetz, welches für einen Teil des Bundesgebietes erlassen ist, kann später auf einen anderen Teil *a u s g e d e h n t* oder in demselben *e i n g e f ü h r t* werden. Nach dem, was oben S. 54 fg. über das Wesen der Verkündigung ausgeführt worden ist, bedarf es in diesem Falle nicht eines erneuten Abdrucks des Gesetzes im Reichsgesetzblatt, sondern es genügt die Verkündigung des Gesetzes, welches die Ausdehnung des Geltungsbereiches ausspricht. Die Einführung eines Reichsgesetzes in einem anderen Teile des Bundesgebietes ist nicht in der Art aufzufassen, als wenn von diesem Zeitpunkt an zwei gleichlautende Gesetze des Reiches in zwei verschiedenen Geltungsbereichen herrschen, sondern der einheitliche Geltungsbereich des einen Reichsgesetzes ist ein größerer geworden. Es kann dies bei manchen Auslegungsfragen z. B. über die Bedeutung von Inland, Ausland, Inländer, Fremde usw. in Betracht kommen.

3. Ein Reichsgesetz kann für einzelne Teile des Bundesgebietes Abänderungen oder Zusätze erhalten; ebenso kann ein für einen Teil des Bundesgebietes erlassenes Reichsgesetz in einem anderen Teil mit Modifikationen eingeführt werden. Daß in einem solchen Falle die besondere, für einen gewissen Gebietsteil erlassene Vorschrift der allgemeinen Anordnung des Reichsgesetzes vorgeht, ist selbsterständlich. Von Wichtigkeit wird dies namentlich in betreff derjenigen Reichsgesetze, welche vor Einführung der Reichsverfassung mit Abänderungen und Ergänzungen in Elsaß-Lothringen eingeführt worden sind ¹⁾.

V. Der Gesetzgeber kann mit dem Befehl, die im Gesetz enthaltenen Normen zu beobachten, zugleich eine Anordnung verbinden, von welchem Zeitpunkte an dieser Befehl gelten soll. Dieser Zeitpunkt braucht nicht für alle Bestimmungen eines Gesetzes der gleiche zu sein, sondern es kann stückweise in Geltung treten. (Siehe oben S. 70.) Es kann auch die Bestimmung des Anfangstermins vorbehalten bleiben, sei es einem besonderen Gesetz ²⁾, sei es einer Verordnung des Kaisers ³⁾ oder Bundesrats ⁴⁾. Ist aber in dem Reichsgesetz der An-

218 desselben Gesetzes und Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 15 Abs. 2.

1) Vgl. unten § 67.

2) Das Gesetz vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzbl. S. 498) liefert ein Beispiel für ein Gesetz, welches lediglich die Bestimmung des Geltungstermins einer gesetzlichen Vorschrift zum Inhalt hat.

3) Beispiele: Gesetz vom 23. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 53); Gesetz vom 4. Juli 1868, § 39 (Bundesgesetzbl. S. 383); Gesetz vom 8. Juli 1868, § 70 (S. 402); Gesetz vom 12. Juni 1869, § 27 (Bundesgesetzbl. S. 208); Gesetz vom 1. Juni 1870, § 1, Abs. 2 (Bundesgesetzbl. S. 312) u. v. a. — Das Gesetz vom 15. Juli 1871 bestimmt zwar den Anfangstermin seiner Geltung, ermächtigt aber den Kaiser, die Vorschrift in § 1 schon vor dem gesetzlichen Termin durch Verordnung in Wirksamkeit zu setzen. (Reichsgesetzbl. S. 325. Die kaiserl. Verordnung S. 326). Vgl. § 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Die gleiche Bestimmung findet sich in vielen anderen Reichsgesetzen; sie sind so zahlreich, daß sie hier nicht aufgeführt werden können.

4) Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873, Art. 1, Abs. 2 erforderte eine mit Zustim-

fangstermin seiner Geltung weder bestimmt noch die Bestimmung desselben vorbehalten, so beginnt die verbindliche Kraft des Gesetzes mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. Reichsverfassung Art. 2 a. E. Aus dieser Verfassungsbestimmung ergeben sich zunächst zwei Folgen, nämlich, daß auf jedem Stück des Reichsgesetzblattes der Tag angegeben sein muß, an welchem die Ausgabe desselben in Berlin erfolgt ist¹⁾, und ferner, daß jedes Gesetz, dessen Geltungstermin sich nach Art. 2 der Reichsverfassung bestimmt, mag es noch so umfangreich sein, in Einem Stück des Reichsgesetzblattes vollständig abgedruckt werden muß.

Im Uebrigen aber gibt diese Bestimmung der Reichsverfassung noch zu folgenden Erörterungen Anlaß:

1. Das Motiv, aus welchem der Anfang der rechtsverbindlichen Kraft eines Reichsgesetzes um einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach der Verkündung hinausgeschoben wird, ist zweifellos darin zu suchen, daß die allgemeine Kundbarkeit des Reichsgesetzes und zwar sowohl seines Wortlautes als der Tatsache seiner Verkündung ermöglicht werden soll, bevor das Gesetz in Kraft tritt. Die Form der Verkündung durch die Presse dient ja vorzugsweise dem Zweck, das Gesetz allgemein bekannt zu machen; dieser Zweck wird durch den Abdruck selbst noch nicht erreicht, sondern erst durch die Verbreitung des Abdruckes. Aber man darf dieses Motiv eines Rechtssatzes nicht selbst zum Rechtssatz erheben; Gemeinkundigkeit eines Gesetzes ist in keiner Beziehung eine Voraussetzung seiner Gültigkeit.

Der Art. 2 der Reichsverfassung stellt keine Fiktion auf, daß nach Ablauf der vierzehntägigen Frist das Reichsgesetz allgemein bekannt sei²⁾. Durch eine Vergleichung des Art. 1 des Code civil, welcher das Vorbild für die ähnlichen Anordnungen der deutschen Landesgesetzgebungen geliefert hat, wird die Tragweite dieses Satzes deutlich. Der französische Gesetzgeber ging von der Anschauung aus, daß die Gesetze nicht verpflichten können, ohne bekannt zu sein; da man sie aber nicht jedem Einzelnen bekannt machen könne, so sei man ge-

mung des Bundesrates erlassene kaiserliche Verordnung, welche mindestens drei Monate vor dem Eintritt des Zeitpunktes zu verkündigen ist. Vgl. Unfallversicherungsgesetz § 111 (Reichsgesetzbl. 1884, S. 109); Reichsgesetz vom 28. Mai 1885, § 17 (Reichsgesetzbl. S. 164).

1) Es ist dies ausdrücklich vorgeschrieben in der Verordnung vom 26. Juli 1867, § 2 (Bundesgesetzbl. S. 24). Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für den Inhalt des Reichsgesetzblattes erstreckt sich auch auf diesen Vermerk.

2) Diese Theorie findet sich bei Böhlau, Mecklenb. Landrecht I, S. 413 ff. Er nimmt an, daß Gemeinkundigkeit zur Vollendung der Publikation gehöre, und daß im Art. 2 der Reichsverfassung eine Fiktion aufgestellt werde, deren Gegenstand „die Vollendung des Publikationsaktes“ (?) sei.

genötigt, sich mit einer öffentlichen Kundmachung zu begnügen und eine Frist aufzustellen, nach Ablauf deren die Fiktion eintrete, daß Jedermann sich die Kenntnis des Gesetzes verschafft habe¹⁾. Dem entsprechend wird im Art. 1, Abs. 2 des Code civil die Möglichkeit, daß die Verkündung des Gesetzes öffentlich bekannt sei, zur ausdrücklichen Bedingung der Vollstreckbarkeit eines Gesetzes gemacht. »Elles seront exécutées dans chaque partie de l'Empire, du moment où la promulgation en pourra être connue.« Nach Maßgabe der Entfernung der Departementshauptstadt von der Reichshauptstadt wird darauf im Abs. 3 desselben Artikels die Frist bestimmt, mit deren Ablauf die Vermutung eintritt, daß die Promulgation in dem Departement gemeinkundig sei. »La promulgation faite par l'Empereur sera réputée connue« . . . Eine Konsequenz dieses Grundsatzes ist die, daß, so lange ein französisches Departement von einer feindlichen Macht okkupiert ist oder die Verbindung der Departementshauptstadt mit Paris unterbrochen ist, ein in dieser Zeit verkündetes Gesetz in dem Departement verbindliche Kraft nicht erlangen kann. Die französische Praxis hat diesen Grundsatz stets als einen zweifellosen in Anwendung gebracht²⁾. Die vom Art. 1 des Code civil hingestellte Vermutung fällt daher weg, wenn die U n m ö g l i c h k e i t, daß ein Gesetz Gemeinkundigkeit habe erlangen können, dargetan wird.

Der Art. 2 der Reichsverfassung dagegen knüpft nicht die Verbindlichkeit der Gesetze an die Voraussetzung ihrer Gemeinkundigkeit und die Vermutung ihrer Gemeinkundigkeit an den Ablauf einer gewissen Frist, sondern die verbindliche Kraft tritt unmittelbar durch den Ablauf dieser Frist ein, ohne alle Rücksicht darauf, ob diese Frist die Gemeinkundigkeit e r m ö g l i c h t e oder nicht³⁾. Daher ist es auch zulässig, den Anfang der Geltung auf den Tag der Verkündung selbst zu bestimmen, also auf einen Zeitpunkt, an welchem das Stück des Reichsgesetzblattes noch gar nicht im ganzen Umfang des Bundesgebietes verbreitet sein k a n n⁴⁾. Aus demselben Grunde ist es ohne

1) Diese Deduktion entwickelt Portalis im Discours préliminaire du projet de Code civil nro 25 (Loché, La Législation de la France I, S. 268).

2) Vgl. v. Richthofen in Hirths Annalen 1874, S. 535 fg.; Leoni I, S. 10 und jetzt die vortreffliche Darstellung von Lukas Gesetzespublikation S. 91 ff., 128.

3) Uebereinstimmend Binding, Handbuch des Strafrechts I, S. 227. Lukas S. 172.

4) Die Beispiele dafür sind sehr zahlreich. Einige der wichtigsten sind folgende: Gesetz vom 29. Mai 1868, § 5, Bundesgesetzbl. S. 238 (Aufhebung der Schuldhaf); Gesetz vom 27. März 1879, § 6, Bundesgesetzbl. S. 15 (Verbot der Ausgabe von Banknoten); Gesetz vom 21. Juli 1870, Bundesgesetzbl. S. 497, 498; Sozialdemokratengesetz vom 21. Oktober 1878, § 30 (Reichsgesetzbl. S. 358); Gesetz betreffend Aenderungen des Zolltarifs vom 30. Mai 1879, § 4 (Reichsgesetzbl. S. 150), vgl. auch § 2 dieses Gesetzes; Gesetz vom 15. Juli 1879, § 1, Ziff. 1 (Reichsgesetzbl. S. 207); Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 (sogenanntes Dynamitgesetz), § 14 (Reichsgesetzbl. S. 64). Ferner sämtliche Verordnungen, welche Ausfuhr- und Einfuhrverbote enthalten oder dieselben wieder aufheben. — Gesetze, die im fernen Auslande beobachtet werden müssen,

Belang, ob das Reichsgesetzblatt in der Tat in allen Teilen des Bundesgebietes Verbreitung gefunden hat; die Reichsgesetze gelten auch an denjenigen Orten, in denen niemals Jemand ein Stück des Reichsgesetzblattes zu Gesicht bekommen hat¹⁾. Deshalb ist es auch unerheblich, ob das Reichsgesetzblatt in einen gewissen Teil des Reichsgebietes gelangen konnte oder nicht. In einer belagerten Festung, in einem vom Feinde besetzten Landstrich, in einer durch Ueberflutung oder andere Naturereignisse unzugänglich gemachten Gegend erlangen die Gesetze des Deutschen Reiches in demselben Zeitpunkt wie im übrigen Bundesgebiet verbindliche Kraft²⁾. Andererseits erlangt vor Ablauf der gesetzlichen Frist kein Reichsgesetz verbindliche Kraft, wengleich es die allgemeinste Verbreitung und Gemeinkundigkeit gefunden hat³⁾.

2. Der Termin, an welchem die verbindliche Kraft der Reichsgesetze beginnt, ist für das ganze Bundesgebiet derselbe; die größere oder geringere Entfernung von Berlin macht keinen Unterschied⁴⁾. Aber es gilt dies auch nur für das Bundesgebiet, nicht für das Ausland. Die an die Spitze des Art. 2 der Reichsverfassung gestellten Worte: »innerhalb dieses Bundesgebietes« sind auch auf den Schlußsatz desselben Artikels zu beziehen und dort zu ergänzen. Eine Bestätigung findet dies in dem Konsulatsgesetz vom 8. November 1867, § 24, Abs. 2 (Bundesgesetzbl. S. 142), wonach in den Konsularjurisdiktionsbezirken die verbindliche Kraft der Reichsgesetze nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind⁵⁾, anfängt. An die Stelle dieser Bestimmung ist § 30 des Reichsgesetzes über die Konsularge-

sollten geraume Zeit vor dem Beginn ihrer Geltung verkündet werden. Dies geschieht aber nicht immer; so ist z. B. in der am 30. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. S. 479) verkündigten Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See der Anfang ihrer Geltung auf den 1. Januar 1872 festgesetzt.

1) Die Verbreitung der Bekanntheit erfolgt in der Tat durch die Zeitungen und den Buchhandel viel wirksamer als durch das Reichsgesetzblatt.

2) Damit ist die Frage nicht zu verwechseln, inwieweit bei Feststellung der subjektiven Verschuldung die Tatsache in Betracht zu ziehen ist, daß jemand von dem Erlaß einer reichsgesetzlichen Vorschrift keine Kunde hatte oder haben konnte.

3) Uebereinstimmend Hänel, Studien II, S. 65 fg.

4) Es kann jedoch in einem Reichsgesetz den Einzelstaaten vorbehalten werden, schon vor dem reichsgesetzlichen Termin die Geltung des Reichsgesetzes in ihren Gebieten eintreten zu lassen. Dies ist z. B. geschehen in der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, § 7 (durch Landesgesetz); Münzgesetz § 1 und Personenstands- und Zivilehegesetz vom 6. Februar 1875, § 79 (im Verordnungswege). Andererseits kann den Einzelstaaten auch gestattet werden, den Anfangstermin der Geltung einer reichsgesetzlichen Bestimmung über den reichsgesetzlichen Termin hinauszuschieben. Beispiele: Gesetz vom 10. November 1871, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 392) und Gesetz vom 26. November 1871, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 397).

5) Es ist dies der Tag, welcher auf dem Reichsgesetzblatt als der Ausgabetag angegeben ist. Vgl. auch Seydel, Kommentar S. 46.

richtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 219) getreten, welcher lautet: »Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Aegypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben wird«¹⁾. Dieselbe Vorschrift ist auch für die deutschen Schutzgebiete in Geltung getreten auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 (10. September 1900).

Von dieser speziellen Vorschrift abgesehen, fehlt es an einer allgemeinen Regel, wann die verbindliche Kraft von Reichsgesetzen außerhalb des Bundesgebietes anfängt, insbesondere von Gesetzen, welche den im Auslande lebenden Reichsangehörigen oder Reichsbeamten oder den zur Bemannung deutscher Seeschiffe gehörenden Personen etwas anbefehlen oder verbieten usw.²⁾. In derartigen Gesetzen sollte daher ein Anfangstermin ihrer Geltung immer ausdrücklich angeordnet werden³⁾. Ist dies unterblieben, so muß nach den Umständen ermessen werden, welche Zeit etwa erforderlich ist, damit das Stück des Gesetzblattes von Deutschland nach dem in Frage stehenden ausländischen Gebiete gelangen k ö n n e, und diese Zeit der für das Bundesgebiet geltenden vierzehntägigen Frist hinzugerechnet werden⁴⁾.

1) Diese Bestimmung ist an die Stelle des § 47 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 getreten und hat die in den früheren Auflagen gerügte mangelhafte Fassung desselben verbessert.

2) Würde man den in Art. 2 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatz zur Anwendung bringen, so käme man zu dem Resultat, daß ein und dasselbe Reichsgesetz in den Konsular-Gerichtsbezirken, also z. B. in der Türkei nach Ablauf von vier Monaten, dagegen in Australien oder Kalifornien schon vierzehn Tage nach seiner Verkündigung verbindliche Kraft erlangt. Dies ist die Ansicht von Binding a. a. O., Meyer § 163, Note 20; Seydel, Kommentar S. 47; Dambitsch S. 59. Ebenso wenig kann man die für die Konsulargerichtsbezirke und Schutzgebiete geltenden Fristen auf das gesamte Ausland analog anwenden; denn sie sind für die Nachbarländer des deutschen Reichs zu lang; dagegen könnten sie auf die anderen Erdteile analoge Anwendung finden.

3) Diese Sorgfalt hat die Reichsgesetzgebung aber keineswegs immer beobachtet; so fehlt z. B. die Festsetzung des Geltungstermins in dem Gesetz über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870. Das Gesetz vom 6. Februar 1875, § 85, Abs. 2 hat dagegen einen bestimmten Geltungstermin festgesetzt und zwar den 1. März 1875.

4) Auch im französischen Recht fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift für diesen Fall. Vgl. darüber Demolombe, Cours de Code civil. Tom. I, ch. II, nro. 29. Nach seiner Ansicht beginnt die verbindliche Kraft französischer Gesetze für einen im Auslande lebenden Franzosen, sobald er das Gesetz kennen gelernt hat oder die Gelegenheit dazu gehabt hat; darnach könnte die Gesetzeskraft für jeden einzelnen

3. Endlich bedarf der Fall noch der Erwähnung, wenn das Gesetz einen bestimmten Anfangstermin seiner Geltung enthält, die Verkündung desselben aber über diesen Termin hinaus sich verzögert. Da die Verkündung ein wesentliches Erfordernis für die Existenz eines Gesetzes ist, so ergibt sich, daß das Gesetz vor seiner Verkündung keinerlei Rechtskraft äußern kann und daß daher auch die Bestimmung über den Beginn seiner Geltung vor der Verkündung rechtlich als nicht vorhanden anzusehen ist¹⁾. Inwieweit aber die in dem Gesetz enthaltenen Rechtsvorschriften nach Verkündung des Gesetzes auf Tatbestände oder Rechtsverhältnisse zurückzubeziehen sind, welche in der Zwischenzeit zwischen dem im Gesetz angegebenen Tage der Wirksamkeit und dem Tage der Verkündung ihre Entstehung haben, ist lediglich nach dem Inhalt des Gesetzes zu beurteilen²⁾.

im Auslande lebenden Franzosen an einem andern Tage beginnen und unter Umständen niemals anfangen.

1) Uebereinstimmend Dambitsch S. 58. Dies muß auch dann gelten, wenn der Anfangstermin der Geltung auf den Tag der Verkündung festgesetzt ist, die Ausgabe des betreffenden Stückes des Reichsgesetzbl. tatsächlich aber, z. B. wegen einer Verzögerung der Reichsdruckerei, einer Verkehrsstörung, polizeil. Absperzung der Straße u. dgl., erst nach Ablauf des auf dem betreffenden Stück des Reichsgesetzbl. angegebenen Tages erfolgt. Denn die Verkündung ist erst mit der tatsächlichen Ausgabe des Gesetzbl. erfolgt (RV. Art. 2 a. E.) und daß ein Gesetz rückwirkende Kraft haben soll, ist nicht zu vermuten. Vgl. über einen merkwürdigen Fall dieser Art mein Gutachten in der Monatsschrift f. Handelsr. und Bankwesen 1905 S. 89 ff. und Heinitz in der Deutsch. Jur. Z. 1905 S. 636. Einen anderen hierher gehörenden Fall behandelt Lukas Fehler im Gesetzgebungsverf. S. 3 ff. (Sonderabdr. aus „das Recht“ 1907 S. 669). Vgl. auch die Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 15 S. 198.

2) In der Gesetzgebungsgeschichte des Deutschen Reiches ist ein Fall dieser Art zu erwähnen, der aber allerdings nicht vollkommen hierher gehört. Der Verfassungsbündnisvertrag mit Bayern ist am 31. Januar 1871 verkündigt worden und sollte mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten. Vgl. darüber Bd. 1, S. 47. Es ist bereits wiederholt vorgekommen, daß sich die Verkündung einer Rechtsvorschrift bis fast zu dem Tage verzögerte, an welchem sie in Kraft treten sollte; so die Verordnung vom 29. Juni 1868 (verkündigt am 10. August, Bundesgesetzbl. S. 465), die Verordnung vom 19. Oktober 1868 (verkündigt am 31. Oktober, Bundesgesetzbl. S. 513); das Gesetz vom 11. Juni 1870, welches die Aufhebung des Elbzolls am 1. Juli anordnet, ist am 29. Juni verkündigt; vgl. ferner die Verordnung vom 19. August 1871; zahlreiche Verordnungen wegen Zollerhöhungen (vgl. Gesetz vom 30. Mai 1879, § 2, Reichsgesetzbl. S. 149). Ein sehr merkwürdiger Fall ist der, daß sogar ein Strafgesetz schon vor seiner Verkündung in Kraft treten sollte. Das am 26. Juli 1881 verkündigte Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze vom 17. Juli 1881 bestimmt im § 1, daß es vom 1. Juli d. J. an in Kraft trete (!). Der Versuch Bindings, Strafrecht I, S. 249, diese exorbitante Anordnung zu rechtfertigen, ist mindestens als sehr bedenklich zu bezeichnen.